# Friedrich-Schiller-Gymnasium Fellbach

## Schul- und Hausordnung

# Inhalt

A. Schulgelände ..... 2
B. Unterrichtszeiten, Pausen, Vertretungsplan..... 2
C. Rechtliches ..... 3
D. Schulbesuch ..... 4
E. Verhalten im Schulbereich..... 8
F. Verhalten während der Pausen und unterrichtsfreier Zeit ...11
G. Kommunikation zwischen den Beteiligten .....13
H. Schlussbestimmungen .....14

Unser Leitbild und eine Übersicht des Schulgeländes finden Sie im Anschluss.

# A. Schulgelände

**Schulgelände**
Das Schulgelände des Friedrich-Schiller-Gymnasiums (FSG) befindet sich zwischen Maicklerstraße, Pestalozzistraße, Albrecht-Dürer-Weg und Hermann-Löns-Weg (siehe hintere Umschlagsseite).

**Pausenbereich**
Der Pausenbereich umfasst den Hartplatz an der Pestalozzistraße, den Pausenhof zwischen den Schulgebäuden sowie den Schulgarten. Er darf mit Fahrzeugen wie Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern oder (E-)Scootern nicht befahren werden.

**Abstellen von Fahrzeugen**
Fahrräder und Pedelecs dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgeschlossen abgestellt werden. Mofa-, Moped- oder Motorradbenutzer:innen müssen ihre Fahrzeuge am Straßenrand abstellen.

# B. Unterrichtszeiten, Pausen, Vertretungsplan

Öffnung des Schulhauses ..... 07.25 Uhr
Unterrichtsbeginn..... 07.55 Uhr

| | |
|---|---|
| 1. Stunde | 07.55 – 08.40 Uhr |
| 2. Stunde | 08.45 – 09.30 Uhr |
| **Pause 20 Minuten („große Pause“)** | |
| 3. & 4. Stunde | 09.50 – 11.20 Uhr |
| **Pause 10 Minuten** | |
| 5. Stunde | 11.30 – 12.15 Uhr |
| 6. Stunde | 12.20 – 13.05 Uhr |
| **Mittagspause 55 Minuten** | |
| 7. Stunde | 14.00 – 14.45 Uhr |
| 8. Stunde | 14.50 – 15.35 Uhr |
| **Pause 10 Minuten** | |
| 9. Stunde | 15.45 – 16.30 Uhr |
| 10. Stunde | 16.35 – 17.20 Uhr |

**Vertretungsplan und Vertretungsunterricht**
Der Vertretungsplan wird auf dem Info-Monitor im Foyer angezeigt und steht per App (WebUntis) zur Verfügung.
Zu beachten ist, dass der Vertretungsplan fortlaufend aktualisiert wird und sich im Laufe eines Tages ändern kann.
Damit alle Schüler:innen sowie die Lehrpersonen die notwendigen Materialien für den Vertretungsunterricht mitbringen, sind sie verpflichtet, sich über Änderungen, die bis 16.00 Uhr des vorangehenden Tages auf WebUntis gestellt werden, zu informieren. Vor Unterrichtsbeginn informieren sich die Schüler:innen über die aktuellsten Änderungen.

## C. Rechtliches

**Haftungsansprüche**
Erziehungsberechtigte bzw. ihre Kinder haften für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden. Die Schüler:innen sind gehalten, die vom Schulträger zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel schonend zu behandeln.

**Diebstähle**
Für Diebstähle haften weder Schule noch Schulträger. Für von der Garderobe abhanden gekommene Kleidungsstücke haftet der Schulträger bei eigenem Verschulden. Geld und Wertgegenstände sollten sicher verwahrt und nicht in abgelegter Kleidung zurückgelassen werden.

**Versicherungen**
Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind alle Schüler:innen in der Schule und auf dem unmittelbaren Schulweg gegen Unfälle versichert. Zusatzversicherungen können zu Schuljahresbeginn im Sekretariat erfragt werden.

**Fundsachen**
Fundsachen werden beim Hausmeister gesammelt und – falls sie nicht abgeholt werden – in regelmäßigen Abständen dem Fundamt

der Stadtverwaltung übergeben. Kleidungsstücke, Turnkleidung und Arbeitsmaterial sollten möglichst gekennzeichnet sein.

# D. Schulbesuch

**1. Schulbesuch**
Die Schüler:innen sind laut Schulbesuchsverordnung verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Dies gilt auch für freiwillige Unterrichtsveranstaltungen, solange man sich nicht ordnungsgemäß abgemeldet hat.
Schüler:innen sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Verspätungen und Fehlzeiten werden im Tagebuch vermerkt.

**2. Entschuldigungspflicht**
Ist ein Schulbesuch aus zwingenden und unvorhersehbaren Gründen (z. B. Krankheit) nicht möglich, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind bei minderjährigen Schüler:innen die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler:innen sie selbst.

**Eine Information der Schule** muss spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich (Papierform oder Scan mit Unterschrift) erfolgen. Wir empfehlen die Information bereits am Tag der Verhinderung (z. B. per Mail oder schul.cloud) direkt an die/den Klassenlehrer:in.

**Eine schriftliche Entschuldigung** ist im Fall einer zuvor lediglich fernmündlichen oder elektronischen Entschuldigung bei der/dem Klassenlehrer:in nachzureichen und muss der Schule innerhalb von drei Tagen nach der ersten Mitteilung vorgelegt werden**.**

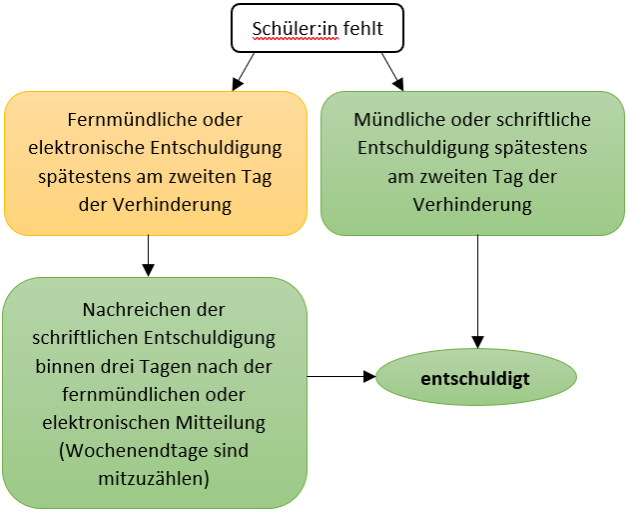


Nach diesem Zeitraum werden Entschuldigungen nicht mehr akzeptiert und die versäumten Unterrichtsstunden gelten als unentschuldigt. Häufige Fehlstunden (entschuldigt oder unentschuldigt) können im Zeugnis aufgeführt werden. Dies prüft und entscheidet die Klassenkonferenz.
Bei längerer Krankheitsdauer (mehr als 10 Tage) kann die/der Klassenlehrer:in ein ärztliches Attest verlangen. Bei auffällig häufigen Erkrankungen und Zweifeln am Gesundheitszustand kann die Schulleitung außerdem ein amtsärztliches Attest verlangen**.**

**3. Fehlen bei Leistungsfeststellungen (Klassenarbeiten, GFS, praktische Nachweise)**
Bei entschuldigtem Versäumen einer Leistungsfeststellung entscheidet die Fachlehrperson darüber, ob ein Nachtermin nötig und möglich ist. Bei unentschuldigtem Versäumen einer Leistungsfeststellung wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Insbesondere beim Fehlen an Tagen mit Leistungsfeststellungen empfehlen wir die Information der Fachlehrperson am selben Tag (z. B. per Mail oder schul.cloud), um Missverständnissen vorzubeugen.

**4. Beurlaubungen**

Eine Beurlaubung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich und muss rechtzeitig vorher schriftlich beantragt werden.

Bei Beurlaubungen sind zuständig:
- Für eine Einzelstunde die/der Fachlehrer:in
- Für ein bis zwei Unterrichtstage die/der Klassenlehrer:in
- Für mehrere Tage sowie Beurlaubung vor Ferienabschnitten die Schulleitung

**5. Teilnahme am Sportunterricht**

Sport gehört zu den Pflichtfächern. Die Teilnahme am Sportunterricht (inklusive Schwimmunterricht) ist für alle Schüler:innen verbindlich.

Vom Sportunterricht können Schüler:innen teilweise oder ganz befreit werden, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für eine Befreiung von bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Für Befreiungen länger als sechs Monate oder in Wiederholungsfällen kann von der Schulleitung ein amtsärztliches Zeugnis angefordert werden.[1]

Anwesenheitspflicht besteht grundsätzlich auch bei Freistellung von der Sportpraxis, da die Schüler:innen an den theoretischen Anteilen des Unterrichts ohne Einschränkung weiterhin teilnehmen können. Auch eine Mitarbeit als Moderator:in, Beobachter:in, Berater:in, Helfer:in, Schiedsrichter:in etc. ist in der Regel möglich und wünschenswert. Mit Ausnahme des motorischen Lernens können alle anderen Kompetenzbereiche weiterhin geschult und auch beurteilt werden.

[1] Rechtliche Grundlage: §2-3 der Schulbesuchsverordnung.

## 6. Teilnahme am Religions- und Ethikunterricht

### 6.1 Wechsel vom Religionsunterricht in den Ethikunterricht

Religionsmündige Schüler:innen (mit Vollendung des 14. Lebensjahres) können sich aus Glaubens- und Gewissensgründen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres mittels eines schriftlichen Antrags an die Schulleitung vom Religionsunterricht abmelden und damit zum Ethikunterricht anmelden. Die religionsmündigen Schüler:innen werden seitens der Schulleitung im Zusammenhang mit der Abgabe ihres Antrags zu einem Gespräch eingeladen.[2]

Nicht religionsmündige Schüler:innen (bis 14 Jahre) können nur über ihre Erziehungsberechtigten mittels eines schriftlichen Antrags an die Schulleitung vom Religionsunterricht abgemeldet und damit zum Ethikunterricht angemeldet werden.

### 6.2 Teilnahme am und Wechsel in den Religionsunterricht

Auch religionsmündige Schüler:innen (mit Vollendung des 14. Lebensjahres) ohne Zugehörigkeit zur evangelischen oder katholischen Konfession können sich bis spätestens zwei Wochen nach Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres mittels eines schriftlichen Antrags an die Schulleitung zum evangelischen oder katholischen Religionsunterricht anmelden.

Nicht religionsmündige Schüler:innen (bis 14 Jahre) ohne Zugehörigkeit zur evangelischen oder katholischen Konfession können nur über ihre Erziehungsberechtigten mittels eines schriftlichen Antrags an die Schulleitung zum Religionsunterricht angemeldet werden.

[2] Rechtliche Grundlagen: §100 des Schulgesetzes

# E. Verhalten im Schulbereich

## 1. Verhalten im Schulbereich

### 1.1 Nach dem Klingeln

Ist die Lehrperson zehn Minuten nach dem Klingeln zum Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend, so informiert sich die/der Klassensprecher:in über den (Online-)Vertretungsplan. Sollte es Unklarheiten geben, fragt die/der Klassensprecher:in im Sekretariat nach.

### 1.2 Umgang mit mobilen Endgeräten

**Allgemeine Regeln**

Auf dem gesamten Schulgelände ist die Nutzung mobiler Endgeräte (z. B. Smartphone, Tablet, Notebook etc.) für Schüler:innen untersagt. Dazu zählt auch das Hören von Musik u. ä. über Kopfhörer.

Ausnahmen:

Lehrpersonen können in begründeten Fällen (z. B. dringender familiärer Anruf) Schüler:innen die Nutzung ihres mobilen Endgeräts auf dem Schulgelände zu diesem Zweck erlauben.
Darüber hinaus können Lehrpersonen den Schüler:innen in ihrem Unterricht erlauben, Smartphones oder Tablets zu Unterrichtszwecken zu nutzen. Weiterhin ist zur Erstanmeldung beim Essensterminal und zur Überprüfung des Vertretungsplanes gemäß E 1.1 die Verwendung des Smartphones erlaubt.

Oberstufenregelung:

Die Nutzung mobiler Endgeräte zu schulischen Zwecken ist Schüler:innen der Klassenstufen 10-J2 im Bereich der Cafeteria (zwischen den beiden Glastürpaaren) und anderen ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dafür erhalten sie einen Oberstufenausweis, der sie hierzu berechtigt. Kann dieser nicht vorgelegt werden, darf das mobile Gerät nicht genutzt werden. Das laute Abspielen von Musik, Videos und Spielen ist nicht gestattet.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung:
Halten sich Schüler:innen nicht an die vereinbarten Regeln, wird das mobile Endgerät eingezogen, im Sekretariat sicher deponiert und kann am Ende des eigenen Unterrichts, spätestens aber zur tagesaktuellen Schließzeit des Sekretariats, dort abgeholt werden. Im Wiederholungsfall ist in Absprache mit der Schulleitung zusätzlich eine Sozialstunde abzuleisten. Dieser Fall wird den Klassenlehrer:innen mitgeteilt.

**Eigene Tablets im Unterricht**
Schüler:innen dürfen in Absprache mit der Fachlehrperson ein Tablet für schulische Zwecke im Unterricht verwenden. Die Schüler:innen sind für ihr Tablet selbst verantwortlich.

Voraussetzungen für die Nutzung: Anfrage an die Fachlehrperson vor der Nutzung, technische Verfügbarkeit, insbesondere hinreichende Energieversorgung über den gesamten Nutzungszeitraum, Verwendung eines Stifts (Handschrift), übersichtliche Ordnerstruktur.

**Haftung**
Die Schule übernimmt i. d. R. keine Haftung für die mitgeführten Geräte.

**Nutzung der digitalen Dienste**
Für die Nutzung der digitalen Dienste (Schul-PCs, Moodle, schul.cloud etc.) sind die entsprechenden Nutzungsordnungen zu beachten, um einen rechtskonformen und respektvollen digitalen Umgang (Netiquette) zu gewährleisten.

**1.3 Klassenordnungsdienst**
Alle Schüler:innen der Klasse sind zu jeder Zeit für ein sauberes und ordentliches Klassenzimmer verantwortlich. Zusätzlich werden jede Woche mindestens zwei Schüler:innen für den Klassenordnungsdienst eingeteilt. Sie sind für Kreide, Wandtafel, Schwamm und anfallende Aufräumarbeiten verantwortlich. Sofern es zu Verschmutzungen kam, reinigen die Verantwortlichen diese. Die letzte Gruppe des Tages in einem Raum hinterlässt ihn besenrein. Hierzu sind die angebrachten Raumpläne zu beachten.

Beschädigungen sind so rasch wie möglich Hausmeistern und Sekretariat zu melden.

### 1.4 Schutz der körperlichen und seelischen Gesundheit

Eine Gefährdung der Gesundheit, der seelischen Entwicklung oder eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten ist nicht mit dem Erziehungsauftrag der Schule vereinbar und deshalb untersagt. Daher ist z. B. das Mitführen von Feuerwerkskörpern, Waffen, Messern, Drogen bzw. das Anfertigen oder Verbreiten von gefährdenden Ton- und Bildaufnahmen sowie Schriften verboten. Darunter fallen z. B. diskriminierende, sexistische, rassistische und extremistische Inhalte.

### 1.5 Rauchen, Alkohol und andere Suchtmittel

Aus gesundheitlichen Gründen ist das Rauchen im gesamten Schulbereich grundsätzlich verboten. Alkohol darf zu bestimmten Gelegenheiten (z. B. Schulfest bzw. an offiziellen Ausschankständen) im Rahmen des Jugendschutzgesetzes konsumiert werden. Andere Suchtmittel dürfen nicht auf das Schulgelände mitgebracht und konsumiert werden.

## 2. Verhalten in Fachräumen und Sportstätten

### 2.1 Verhalten in Fachräumen

Die Fachräume (NwT, Biologie, Physik, Chemie, Kunst, Musik) dürfen nur in Begleitung oder mit Erlaubnis einer Fachlehrperson betreten werden. Sie werden von dieser geöffnet und geschlossen.
Für die Fachräume gelten wegen erhöhter Unfallgefahr besondere Benutzungsordnungen, die zwingend eingehalten werden müssen. Es findet eine halbjährliche Sicherheitseinweisung durch die Lehrpersonen statt, die zum Schutz unbedingt zu beachten ist.

### 2.2 Verhalten in Computerräumen (Schüler- und Fachräume)

Alle PC-Räume dürfen nur in Begleitung oder mit Erlaubnis einer Lehrperson betreten werden. Mit Betreten des Raumes wird die ausgehängte Nutzerordnung anerkannt. PCs dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Passwörter sind geheim zu

halten. Die PC-Räume sind in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Schäden an Geräten und im Raum müssen sofort an eine Lehrperson gemeldet werden.

### 2.3 Verhalten in den Sportstätten

**Sportstätten**: FSG-Sporthallen (Alte Halle und Neue Halle), FSG-Hartplatz, Gäuäcker-Sporthallen (Gäu1 und Gäu2), das Schwimmbad F3, Max-Graser-Stadion)

Die Sporthallen und das Schwimmbad F3 dürfen für den Sportunterricht nur in Begleitung einer Sportlehrperson betreten werden. Die Schüler:innen warten entsprechend vor der Sporthalle oder dem F3, bis die Sportlehrperson anwesend ist.

Um Beschädigungen der Böden zu vermeiden und im Interesse des Reinigungspersonals sowie aus hygienischen Gründen dürfen die Sporthallen nur mit Sportschuhen betreten werden.
Auf Sauberkeit in den Umkleide- und Duschräumen ist zu achten.
Für Geld und kleine Wertgegenstände (Handy, Schlüssel, Uhr, Schmuck) besteht die Möglichkeit, diese während des Sportunterrichts in einen Sammelbehälter zu legen.
Weiterhin gelten für den Sportunterricht besondere Regelungen, die den Schüler:innen von den Sportlehrpersonen mitgeteilt werden und unbedingt zu beachten sind, auch um Unfälle zu vermeiden.

## F. Verhalten während der Pausen und unterrichtsfreier Zeit

### Verhalten während der Pausen

Während der großen Pause sind die Klassenzimmer, Flure und Treppenhäuser und die Cafeteria von allen Schüler:innen zu verlassen. Ausnahmen gestatten die Schulleitung oder die Aufsicht führenden Lehrpersonen. So kann z. B. bei extremen Witterungsbedingungen die Cafeteria als zusätzlicher Aufenthaltsbereich zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt per Durchsage. Im Pausenbereich sind Kampfspiele sowie das Werfen von

Wurfgeschossen wie z. B. Steine oder Schneebälle wegen der damit verbundenen Gefahren verboten. Ballspiele sind nur auf dem Hartplatz erlaubt.

Schüler:innen dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen. Während der Mittagspause und – bei Schüler:innen der Klassen 10, J1 und J2 zusätzlich auch in der großen Pause und bei Hohlstunden – ist das Verlassen des Schulgeländes dagegen erlaubt. Wird der Schulbereich verlassen, besteht in diesen Fällen kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

In der unterrichtsfreien Zeit steht die Cafeteria als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Von der Schulleitung speziell ausgewiesene Bereiche können hinzukommen.

**Verhalten in den Gängen**
Aus Rücksichtnahme auf andere und im Interesse eines ungestörten Unterrichtsablaufes ist das Rennen auf den Gängen zu unterlassen.

City-Roller, Skateboards, Inlineskater o. ä. dürfen im Schulgebäude nicht verwendet werden.
Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten werden.

**Verhalten in der Cafeteria**
Schüler:innen, die vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsende für längere Zeit auf dem Schulgelände bleiben müssen, halten sich in der Cafeteria oder bekanntgegebenen Aufenthaltsräumen auf.

Der in der Cafeteria aufgestellte Trinkwasserspender ist pfleglich und hygienisch einwandfrei zu behandeln. Dazu darf insbesondere Wasser nur in geeignete Gefäße ohne Berührung der Ausläufe gezapft werden, es dürfen keine Taschen oder Gegenstände vor die Lüftungsgitter gestellt werden und die Tropfschale darf keinesfalls als Ausguss zweckentfremdet werden. Der Wasserspender ist kein Trinkbrunnen, ein direktes Trinken ist daher strikt untersagt.

**Verhalten auf dem Hartplatz**
Die auf dem Hartplatz möglichen Ballspiele dürfen nicht mit Beschädigungen oder Beschmutzung der Fassade des Altbaus verbunden sein. Schüler:innen, die sich Mitschülern:innen gegenüber aggressiv verhalten, können vom Ballspielen auf dem Hartplatz ausgeschlossen werden. Alle achten auf einen respektvollen Umgang miteinander.

**Verhalten im Schulgarten**
Der Schulgarten darf nur im Beisein einer Lehrperson betreten werden. Dort ist darauf zu achten, dass Pflanzen nicht beschädigt und Tiere nicht beunruhigt, gefangen oder gefährdet werden.

## G. Kommunikation zwischen den Beteiligten

**Kontaktaufnahme**
Erziehungsberechtigte können z. B. über die auf der Schulhomepage genannten Mail-Adressen Kontakt mit Lehrpersonen oder der Schulleitung aufnehmen. Sie können so Termine vereinbaren und sich nach dem Entwicklungsstand, dem Verhalten und der Leistung ihrer Kinder erkundigen und die Lehrpersonen über Sachverhalte informieren, die für die Arbeit der Schule von Bedeutung sein könnten. Die Schulleitung und die Lehrkräfte informieren die Erziehungsberechtigten ihrerseits über wichtige pädagogische bzw. fachlich-leistungsmäßige Themen oder initiieren notwendige gemeinsame Besprechungen.

**Kommunikation bei Konflikten**
Im Sinne einer konstruktiven Konfliktlösung sollte das Gespräch zunächst mit den direkt Betroffenen gesucht werden, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Danach stehen weitere Ebenen der Konfliktbearbeitung zur Verfügung: Klassenlehrerteam, Elternvertreter, Schulleitung, Regierungspräsidium.

## H. Schlussbestimmungen

Die geänderte Schul- und Hausordnung tritt mit dem Schuljahr 2022/23 in Kraft.

**01.09.2022 A. Ackermann, Schulleiter**

# Leitbild

- Kurzform -

**1** Unsere Schule, das sind wir: Lebensraum für Schüler:innen, Lehrpersonen und Eltern.

**2** Wir achten uns gegenseitig und das Eigentum anderer.

**3** Lernen macht uns fit fürs Leben.

**4** Teamarbeit, Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft sind für uns wichtig.

**5** Wir Eltern und Lehrpersonen haben Vorbildfunktion und sind als Ansprechpersonen für die Schüler:innen da.

**6** Wir beziehen außerschulische Partner:innen in unser Schulleben mit ein.

**7** Wir zeigen Lernbereitschaft und sind deshalb offen für Neues.
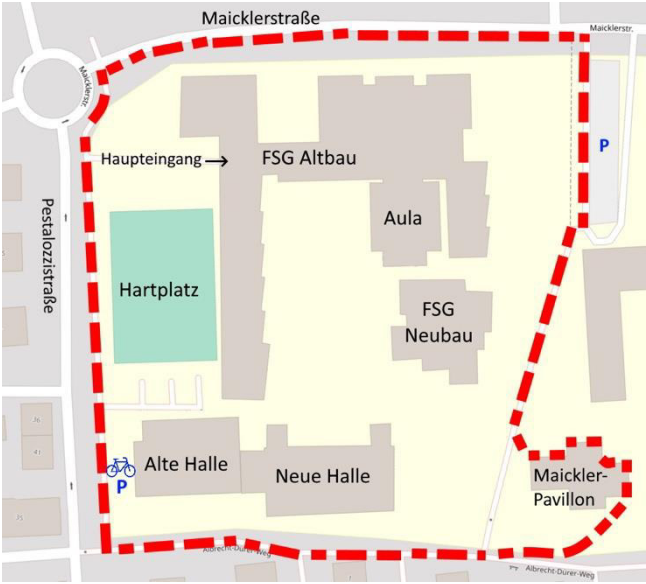
# Übersicht Schulgelände